

### **Zuweisungswege im Strafrecht**

Zuweisungen erfolgen auf verschiedenen Wegen: vor Urteil etwa durch Einstellung mit Auflagen (Art. 316 StPO), Sistierung im Kontext häuslicher Gewalt (Art. 55a StGB) oder als Ersatzmassnahme (Art. 237 StPO), nach Urteil als Weisung bei bedingter oder teilbedingter Strafe gestützt auf Art. 44/43 i.V.m. Art. 94 StGB.

Art. 94 StGB bildet die zentrale Rechtsgrundlage für Weisungen zur Programmteilnahme im Erwachsenenstrafrecht.

### **Zuweisungswege ausserhalb des Strafverfahrens**

Neben Staatsanwaltschaft und Gericht können auch weitere Stellen zuweisen oder empfehlen: Die KESB kann die Programmteilnahme im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen oder Kontaktrechtsregelungen zur Bedingung machen (Art. 307/273/274 ZGB). Der kantonale Migrationsdienst kann im Kontext aufenthaltsrechtlicher Verfahren auf eine Teilnahme hinwirken. Das Regierungsstatthalteramt sowie Sozialdienste fungieren ergänzend als Empfehlungs- und Begleitstellen, insbesondere bei häuslicher Gewalt mit sexualisierter Komponente.

Evtl: Merkblatt für Justizvollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften/Gerichte entwickeln und einfügen.

### **Rückmeldung an zuweisende Stellen**

Nach Abschluss des Lernprogramms erhalten zuweisende Stellen oneschriftliche Bestätigung mit Angaben zur Teilnahme. Bei unentschuldigten Absenzen oder einem vorzeitigen Abbruch informieren wir die zuweisende Stelle umgehend. Die Inhalte der Gespräche unterliegen der Schweigepflicht. Wird eine Rückmeldung für ein laufendes Verfahren benötigt, bitten wir, dies bei der Zuweisung zu vermerken.